



STADT VELBERT

Begründung gemäß §5 Abs.5 BauGB

6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Fellerstraße -

Velbert, im Dezember 2016

Begründung gem. §5 Abs.5 BauGB

6. Änderung Flächennutzungsplan – Fellerstraße –

I.	Erläuterung der Planung	3
1.	Planungsanlass.....	3
2.	Geltungsbereich	5
3.	Bestehendes Planungsrecht.....	5
4.	Bestand.....	6
5.	Ziel und Zweck der Planung	6
6.	Erschließung	6
7.	Immissionen.....	6
8.	Altablagerungen.....	7
9.	Natur und Landschaft.....	7
10.	Ver- und Entsorgung	8
11.	Denkmalschutz und Denkmalpflege	8
II.	Umweltbericht	9
1	Einleitung	9
1.1	Kurzbeschreibung der Planung	9
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes	10
1.3	Naturschutzfachliche Vorgaben.....	12
2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens.....	13
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung – Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.....	18
4	Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten.....	20
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	20
6	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	21
7	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
8	Maßnahmen zur Überwachung	21
9	Zusammenfassung des Umweltberichtes	21
III.	Beteiligungsverfahren	22
1.	Aufstellung des Planverfahrens.....	22
2.	Beteiligung der Behörden.....	22
2.1	Landesplanerische Abstimmung	22
2.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden	22
2.3	Beteiligung zum Planentwurf	22
3.	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	32
3.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	32
3.2	Öffentliche Auslegung des Planentwurfes	32

I. Erläuterung der Planung

1. Planungsanlass

Die Stadt Velbert beabsichtigt landwirtschaftliche Flächen im Bereich Fellerstraße und Bonsfelder Straße einer Wohnbebauung zuzuführen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Velbert, in dem die Flächen mit der Neuaufstellung im Jahr 2010 größtenteils bereits als Wohnbauflächen dargestellt wurden, bildet die Rahmenbedingung für diese Entwicklung.

Bei der Erarbeitung der städtebaulichen Rahmenplanung für dieses Gebiet (s. Abb.1) hat sich gezeigt, dass die östlich angrenzende ca. 0,9 ha große im FNP dargestellte gewerbliche Reservefläche, keine Eignung mehr für die Ansiedlung einer gewerblichen Nutzung aufweist. Das liegt vor allem darin begründet, dass innerhalb der ohnehin für Gewerbe nur gering geeigneten Fläche, eine Versickerungsmulde anzulegen ist.

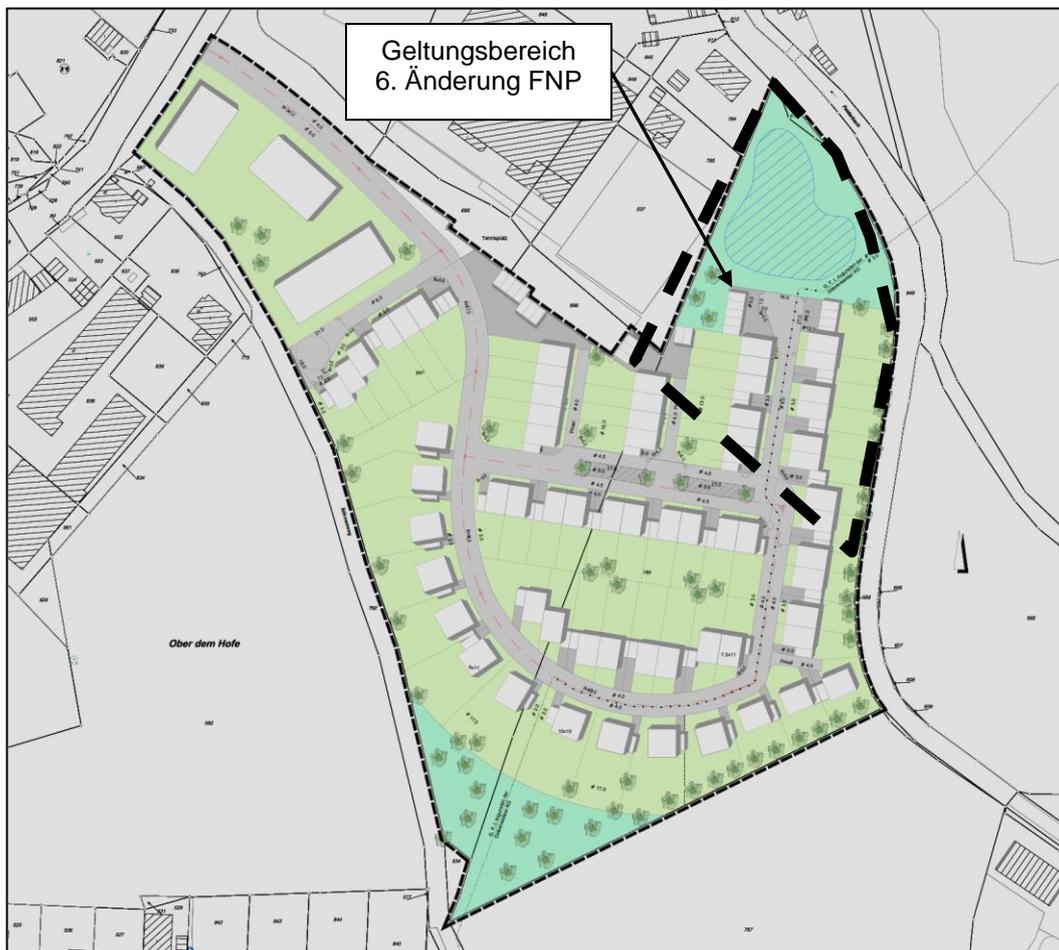


Abb. 1: Städtebaulicher Entwurf – Wohngebiet Fellershof

Um auf der südwestlich angrenzenden Fläche, die im FNP bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist, ein Wohngebiet entwickeln zu können, ist aufgrund der topografischen Situation in dem Bereich der gewerblichen Reservefläche eine Versickerungsmulde zur Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers zu errichten. Die Erforderlichkeit einer Regenrückhaltung in diesem Bereich ist grundsätzlich bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erkannt worden und an diesem Standort auch durch ein entsprechendes Symbol dargestellt worden. Die Ausnutzbarkeit der Fläche wird durch die Anbauverbotszone der L 924 (Fellerstraße) sowie eine durch das Gebiet verlaufende Hauptwasserleitung der Gelsenwasser AG (Schutzstreifen 6m) weiter eingeschränkt.

Bei einer gewerblichen Entwicklung dieses Bereiches entstünde zudem die Problematik der Erschließung. Eine Erschließung für ein Gewerbegebiet über die Fellerstraße, die in diesem Bereich sehr schmal ist und die Sicht durch Kurven eingeschränkt wird, ist nur schwer realisierbar. Eine Anbindung der gewerblichen Flächen durch das Wohngebiet wäre aus Immissionsschutzgründen und aus städtebaulichen Gründen nicht sinnvoll.

Aufgrund der dadurch nicht mehr gegebenen Eignung für die Entwicklung einer gewerblichen Nutzung dieser Fläche, soll durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes die ca. 0,9 ha große Gewerbeflächendarstellung im FNP in eine Wohnbauflächendarstellung geändert werden. Ein großer Anteil dieser Fläche (ca. 3.400qm) würde aber nicht für eine Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung stehen, sondern für die Anlage eines einer Versickerungsmulde benötigt.

Gewerbliche Reserveflächen

Durch diese Änderung des FNP wird formal gesehen zwar auf eine gewerbliche Reservefläche im FNP verzichtet, es muss allerdings konstatiert werden, dass diese Fläche eine sehr geringe Eignung für eine gewerbliche Nutzung aufweist. Die geringe Eignung der Fläche zeigt sich auch darin, dass dieser Bereich bereits seit den 1970er Jahren im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, eine gewerbliche Entwicklung in den letzten Jahrzehnten hier aber nicht angestoßen werden konnte.

Ziel der Stadt Velbert ist es, das hier aufgegebene gewerbliche Reserveflächenpotenzial an anderer Stelle im Stadtgebiet darzustellen, denn das ein Bedarf an gewerblichen Entwicklungsreserven besteht, ist durch die Bedarfsberechnung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes durch die Bezirksregierung belegt worden. Im Regionalplanverfahren ist das Stadtgebiet auch im Hinblick auf geeignete GIB-Reserveflächen untersucht worden. Eine wesentliche GIB-Reserve soll zukünftig südlich der Langenberger Straße in Velbert-Mitte dargestellt werden. Aufgrund unterschiedlicher Restriktionen (v.a. Topografie, Nähe zum Wohnen, Landschaftsschutz) kann die Stadt Velbert durch die bisher vorgesehenen GIB-Darstellungen im Regionalplan, ihren berechneten Bedarf an gewerblichen Reserveflächen aber nicht vollständig decken.

Die Stadt Velbert hat im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung daher beantragt, die derzeit nicht im Stadtgebiet darstellbaren GIB-Flächen in das Flächenbedarfskonto einzubuchen. Ziel ist es, in den nächsten Jahren mögliche GIB-Standorte im Stadtgebiet zu prüfen und bei Eignung der Standorte diese durch eine Regionalplanänderung als GIB darzustellen.

2. Geltungsbereich

Der Bereich der 6. Änderung des FNP liegt im Nordosten von Velbert-Langenberg am nördlichen Rand von Bonsfeld. Nördlich grenzt das Felderbachtal und daran anschließend der Ortseil Velbert-Langenberg Nierenhof an.

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 0,9 ha große Fläche, die südlich an die Fellerstraße angrenzt.

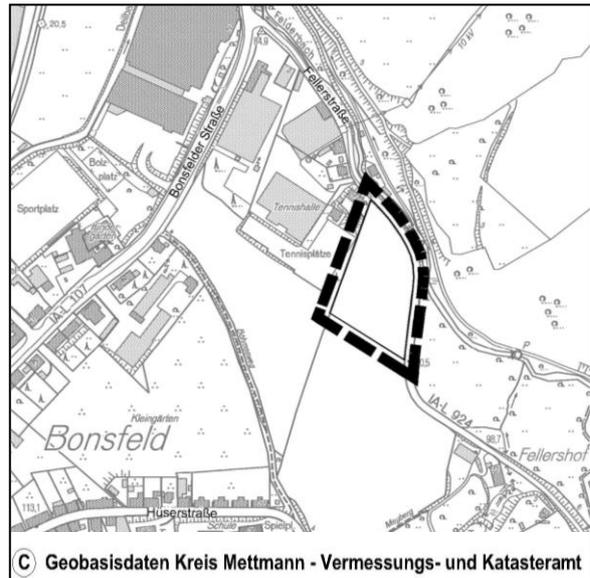


Abb. 2: Geltungsbereich 6. Änderung FNP

3. Bestehendes Planungsrecht

Regionalplan

Der wirksame Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt den Planbereich als Gewerblich Industriellen Bereich (GIB) dar. Der Entwurf des neuen Regionalplans stellt für diesen Standort einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Der Entwurf des neuen Regionalplanes stellt somit bereits die Zielsetzung dar, dass hier aufgrund der bereits bestehenden Nachbarschaft von Wohnen und Gewerbe die planerische Zielsetzung keine gewerblich-industrielle Nutzung mehr ist, sondern wohnverträgliches Gewerbe.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Velbert (FNP 2020) stellt für den Änderungsbereich Gewerbeflächen dar. Im Bereich der gewerblichen Flächen ist ein Symbol für ein Regenrückhaltebecken dargestellt. Der FNP stellt zudem die Anbaubeschränkungszone der L 924 sowie den Verlauf der Hauptwasserleitung der Gelsenwasser AG dar.

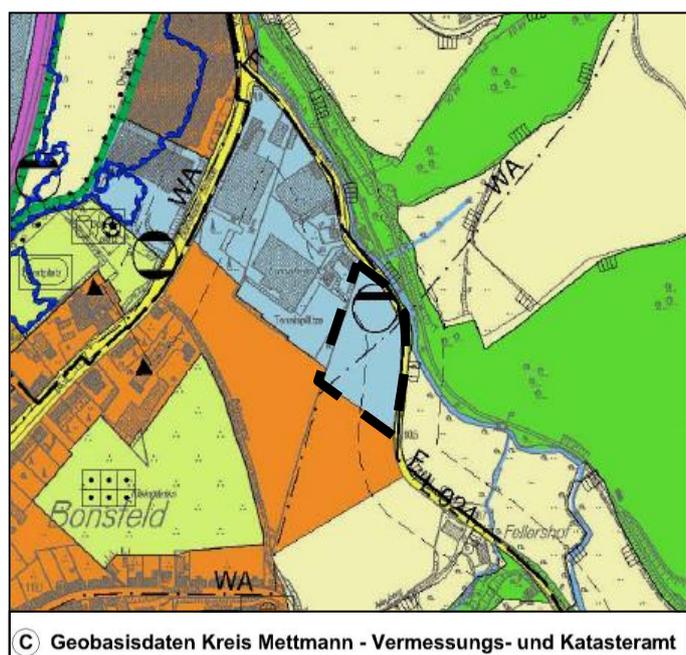


Abb. 3: Ausschnitt FNP – Stand 02.04.2015

Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Beurteilung für diesen Bereich erfolgt derzeit gem. § 35 BauGB.

Für den Bereich der in Abb.1 dargestellten Rahmenplanung wurde durch den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert am 19.05.2015 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 131 – Fellershof – gefasst. Da sich bei der Erarbeitung der Rahmenplanung gezeigt hat, dass eine gewerbliche Nutzung für den Bereich der 6. Änderung des FNP nicht sinnvoll zu entwickeln ist, soll die Änderung des Flächennutzungsplanes im weiteren Verfahren parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorgenommen werden.

4. Bestand

Der Bereich der 6. Änderung des FNP wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Südwestlich des Änderungsbereiches überwiegt ebenfalls landwirtschaftliche Nutzung. Nordwestlich des Änderungsbereiches befinden sich gewerbliche Betriebe und Handwerksbetriebe. Dort befinden sich auch vereinzelte Wohnhäuser, die teilweise eine Betriebszugehörigkeit aufweisen. Im östlichen Bereich grenzt der Änderungsbereich an die Fellerstraße und das daran anschließende Felderbachtal.

5. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die Entwicklung eines attraktiven Wohnquartiers für unterschiedliche Zielgruppen. Im gesamten Bebauungsplangebiet sollen überwiegend verschiedene Einfamilienhaustypen realisiert werden. An der Bonsfelder Straße sollen zudem Wohnungen im Mehrfamilienhaussegment ermöglicht werden. Aufgrund der guten Anbindung zum öffentlichen Personennahverkehr (S-Bahnhof Velbert-Nierenhof) und dem gegenüberliegenden Lebensmittelbetrieb ist der Standort auch für ältere Menschen gut geeignet. Im geplanten Wohngebiet können differenzierte Wohnsegmente bedient werden. Im Bereich der 6. Änderung des FNP soll neben der Wohnnutzung vor allem die für die Entwicklung erforderliche Versickerungsmulde errichtet werden.

6. Erschließung

Die Anbindung des gesamten Plangebietes soll über die Bonsfelder Straße erfolgen. Die Erschließung erfolgt gegenüber der Einfahrt des Rewe-Marktes, sodass hier ein 4-armiger Knotenpunkt entsteht. Die Leistungsfähigkeit dieser Anbindung ist durch eine verkehrstechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt worden.

7. Immissionen

Im Plangebiet sind zwei Lärmarten zu berücksichtigen. Der Verkehrslärm von der Fellerstraße und der Gewerbelärm der angrenzenden gewerblichen Nutzungen. Da die Tennisanlagen aufgegeben wurden, ist der Sportlärm im Planverfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Durch das Ingenieurbüro Andreas Rehm ist im Jahr 2016 eine schalltechnische Voruntersuchung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 – Fellershof – erarbeitet worden (s. Anlage 1). Diese Untersuchung kommt zu den im Folgenden dargestellten Ergebnissen.

Verkehrslärm

Die Beurteilung des Verkehrslärms erfolgt auf der Grundlage der DIN 18005 Teil 1. Die schalltechnischen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete betragen 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Verkehrslärmes innerhalb des Nachtzeitraums entlang der Fellerstraße Beurtei-

lungspegel von mehr als 45 dB (A) zu erwarten sind. Dies wird zur Folge haben, dass durch den Bebauungsplan für die Fassaden entlang der Fellerstraße Festsetzungen vorgenommen werden, die für die Schlafräume schallgedämmte Lüftungsanlagen vorsehen. Die Beurteilungspegel von 55 dB (A) tagsüber werden eingehalten.

Gewerbelärm

Die Beurteilung des Gewerbelärms erfolgt nach der TA Lärm. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete betragen 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts. Die Richtwerte sind durch alle Gewerbebetriebe gemeinsam einzuhalten. Ergebnis der Betrachtung ist, dass im gesamten Plangebiet die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden.

Ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist, dass durch die neue Wohnbebauung keine zusätzliche Einschränkung der gewerblichen Betriebe entsteht, da die gewerblichen Betriebe in ihrer Entwicklung bereits durch die bestehenden Wohngebäude Einschränkungen erfahren, die durch die geplante Wohnbebauung nicht verstärkt werden.

8. Altablagerungen

Innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes befinden sich gemäß Altlastenkataster des Kreises Mettmann keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen. Die Bodenschutzbehörde bestätigt in ihrer Stellungnahme zum Planentwurf, dass keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen vorliegen.

9. Natur und Landschaft

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann im Entwicklungsziel Nr. C 1.6-2 „temporäre Erhaltung“. Das bedeutet, dass der Landschaftsplan bei Inkrafttreten eines Bebauungsplanes, der aus dem FNP entwickelt ist, an dieser Stelle zurücktritt. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Untere Landschaftsbehörde hat im Rahmen der Behördenbeteiligung bestätigt, dass eine Beteiligung der zuständigen Gremien des Kreises nicht erforderlich ist.

Boden

Der Änderungsbereich wird derzeit für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Durch die Planung sollen Flächen erstmalig einer Bebauung zugeführt und versiegelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bereich der 6. Änderung des FNP derzeit bereits als gewerbliche Baufläche im FNP enthalten ist. Eine Bebauung dieses Bereiches ist somit grundsätzlich mit dem Kreis als Bodenschutzbehörde abgestimmt worden.

Die Bodenfunktionskarte 2015 des Kreises Mettmann stellt den Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als Bodenvorbehaltsgebiet dar. Die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Böden wird durch den Bebauungsplan Nr. 131 bestimmt. Aufgrund der derzeitigen städtebaulichen Planung ist davon auszugehen, dass von den ca. 9.400qm innerhalb des Geltungsbereiches etwa 3.400qm für eine Versickerungsmulde benötigt wird und hier keine Versiegelung stattfinden wird.

Das bedeutet, dass ca. 6.000qm für die Entwicklung von Wohnbebauung vorgesehen sind. Die tatsächlich versiegelte Fläche wird deutlich kleiner sein, da in dieser Fläche auch z.B. Gärten und Vorgärten enthalten sind. Zudem ist aufgrund der in einem Wohngebiet vorgesehenen üblichen Grundflächenzahl von 0,4 mit einer geringeren Versiegelung zu rechnen als bei einem hier ursprünglich vorgesehenen Gewerbegebiet, für das üblicherweise eine Grundflächenzahl von 0,8 vorgesehen wird.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und dargestellt.

Artenschutz

Für den im Parallelverfahren betriebenen Bebauungsplan Nr. 131 – Fellershof – ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet worden. Da der Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes betrifft, können die Ergebnisse dieses Fachbeitrages auch für die 6. FNP-Änderung verwendet werden (s. Anlage 2).

Das Plangebiet wird fast ausschließlich als Ackerfläche genutzt. Das Gebiet kann daher zwar als mögliches Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel angesehen werden, aufgrund der fehlenden geeigneten Habitatstrukturen lassen sich aber z.B. Fledermausquartiere oder Brutvorkommen von Vogelarten im Plangebiet ausschließen.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe 1 ist somit festzuhalten, dass mit dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtliche Verbottatbestände erfüllt werden. Die Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe 2 (vertiefende Prüfung der Verbottatbestände / Art-für-Art-Betrachtung) ist nicht erforderlich.

10. Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung des geplanten Wohngebietes soll im Trennsystem erfolgen. Das Schmutzwasser soll über die bestehende Kanalisation in der Feller- und der Bonsfelder Straße entsorgt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde bereits ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, das Aussagen zu der möglichen Entwässerung des Plangebietes trifft. Zur Überprüfung der Möglichkeiten einer zentralen Versickerung wurden Rammkernsondierungen und Schurfe in einem ca. 2.500 qm großen Prüffeld für eine zentrale Versickerungsanlage am Geländetiefpunkt an der Fellerstraße und ergänzend ein Schurf am westlichen Geländetiefpunkt an der Bonsfelder Straße durchgeführt.

Die Auswertung der Sickerversuche ergab, dass eine Versickerung im Bereich an der Fellerstraße möglich ist. Aufgrund des einzuhaltenden Grundwasserflurabstandes kann das Sickerwasserbecken nur eine geringe Tiefe aufweisen. Im Bereich an der Bonsfelder Straße ist eine Versickerung nicht möglich. Das Wasser muss zur Sickermulde an der Fellerstraße geführt werden. Für Flächen, die nicht dorthin entwässern können, ist ein Regenwasserkanal zum Deilbach zu führen und dort zusammen mit dem Regenwasser der geplanten Bebauung auf dem Sportplatz Uferstraße einzuleiten.

Innerhalb des Plangebietes verläuft eine Hauptwasserleitung der Gelsenwasser AG. Diese wird in die neue Erschließungsstraße verlegt und versorgt das Wohngebiet mit Frischwasser. Für die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas und Telekommunikation können Versorgungsleitungen in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen verlegt werden. Es erfolgt eine Anbindung an die vorhandenen Netze.

11. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Das nächstgelegene Denkmal ist das denkmalgeschützte Gebäude Fellerstraße 22. Es handelt sich um ein langgestrecktes queraufgeschlossenes Wohnstallhaus in Ständerbauweise mit Anbauten. Aufgrund der Distanz zu dem Plangebiet sowie der vorgesehenen Entwicklung können die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege als nicht beeinträchtigt angesehen werden.

II. Umweltbericht

Bei den Ausführungen im Umweltbericht ist zu berücksichtigen, dass für die Änderung des Flächennutzungsplanes eine geringere Bearbeitungstiefe erforderlich ist, als bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes (sog. „Abschichtungsprinzip“). Detaillierte Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf einzelne Schutzgüter muss daher den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung überlassen werden, da erst in diesen Verfahren z.B. die genaue Lage der Gebäude und der Erschließung festgesetzt wird.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der wirksame Flächennutzungsplan für diesen Bereich bereits gewerbliche Baufläche vorsieht. Die Abwägung über eine grundsätzliche Inanspruchnahme dieser Fläche für bauliche Zwecke ist somit bereits bei der Neuaufstellung des FNP im Jahr 2010 erfolgt.

Das Verfahren zur 6. Änderung des FNP wird parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 – Fellershof – betrieben. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Bereich der 6. Änderung des FNP nur einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes betrifft. Der Umweltbericht wird sich daher auch nur auf diesen etwa 0,9 ha großen Teilbereich beschränken.

Es wird im Wesentlichen auf die gutachterlichen Aussagen für das Bebauungsplanverfahren Nr. 131 – Fellershof – zurückgegriffen, da sich daraus auch die notwendigen Erkenntnisse für den Bereich der 6. Änderung des FNP ergeben (s. Anlage 3).

1 Einleitung

1.1 Kurzbeschreibung der Planung

Die Stadt Velbert beabsichtigt landwirtschaftliche Flächen im Bereich Fellerstraße und Bonsfelder Straße einer Wohnbebauung zuzuführen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Velbert, in dem die Flächen mit der Neuaufstellung im Jahr 2010 größtenteils bereits als Wohnbauflächen dargestellt sind, bildet die Rahmenbedingung für diese Entwicklung.

Bei der Erarbeitung der städtebaulichen Rahmenplanung für dieses Gebiet hat sich gezeigt, dass die östlich angrenzende ca. 0,9 ha große im FNP dargestellte gewerbliche Reservefläche, keine Eignung mehr für die Ansiedlung einer gewerblichen Nutzung aufweist. Das liegt vor allem darin begründet, dass innerhalb der ohnehin für Gewerbe nur gering geeigneten Fläche, eine größere Versickerungsmulde anzulegen ist.

Diese Fläche soll neben der benötigten Versickerungsbereiche auch für die Entwicklung des hier geplanten Wohngebietes genutzt werden. Von den ca. 9.400 qm umfassenden Bereich sollen nach derzeitigem Planungsstand ca. 6.000 qm als Wohngebiet entwickelt werden und ca. 3.400 qm für die Anlage einer Versickerungsmulde genutzt werden.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Schutzgut	Quelle	Grundsätze und Zielaussagen
Menschen	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u. a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung bzw. umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen; zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz u. a. des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Aufstellung von Luftreinhalteplänen (§47 Abs. 1 BImSchG) Festlegung von Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen (39. BImSchV)
	Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG)	Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt.
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz und Vorsorge der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18.005 "Schallschutz im Städtebau"	ausreichender Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, Verringerung insbes. am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind auch die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes u. d. Landschaftspflege, insbes. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete i. S. des BNatSchG zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind insbes. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten.

Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen (Forts.)

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Baugesetzbuch (BauGB) („Bodenschutz-klausel“)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u. a. Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, u. a. Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten. Schutz des Bodens und Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Zur Reinhaltung des Grundwassers dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Verbot von baulichen Eingriffen in Überschwemmungsbereiche
	Landeswassergesetz (LWG)	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und sparsame Verwendung des Wassers.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Bewahren der Gewässer vor Beeinträchtigungen und Erhalt ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft / Klima	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Insbesondere sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Zudem ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz u. a. der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbes. für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
	Technische Anleitung zum Reinhalten der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen (Forts.)

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich u. a. zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB)	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Umgebungsschutz von Denkmälern

1.3 Naturschutzfachliche Vorgaben

FFH- oder Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Im Umfeld des Plangebietes - insbesondere im Bereich des Felderbaches sowie südöstlich des Fellerhofes - sind jedoch gesetzlich geschützte Biotop vorhanden (LANUV Informationssystem @LINFOS).

Das Plangebiet liegt innerhalb des sonstigen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes für den Kreis Mettmann. Der Landschaftsplan setzt hier folgendes Entwicklungsziel fest: „Nr. C 1.6.2 - temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufstellung befindlichen und landesplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplan abgeleiteten Bebauungsplanes“. Weitere Festsetzungen trifft der Landschaftsplan an dieser Stelle nicht.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes liegen das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Niederbergisches Hügelland“ (C 2.3.11) und das Naturschutzgebiet (NSG) „Felderbachtal“ (C2.2-3). Das großflächige LSG umfasst die Hang- und Hochflächen des Berglandes im Nordosten von Velbert. Die Rücken, Kuppen und Steilhänge zeichnen sich durch einen regen Wechsel zwischen Acker-, Grünland- und Waldnutzung aus. Aufgrund der ausgeprägten Reliefformung, des vielfältigen Nutzungswechsel und des damit verbundenen abwechslungsreichen Landschaftsbildes eignet sich der Bereich bestens für die Naherholung im Umfeld der Ballungsräume Rhein/ Ruhr und Wupper. Dementsprechend erfolgte die Festsetzung zur Erhaltung sowie aufgrund der landschaftlichen Vielfalt und der vielfältigen Erholungsmöglichkeiten.

Das NSG „Felderbach“ stellt einen natürlichen Bachlauf mit stark ausgeprägten Mäandern und bachbegleitenden Ufergehölzen sowie die zugehörigen Aueflächen unter Schutz; die Aue ist vorwiegend durch feuchtes oder nasses Grünland geprägt. Die Festsetzung des NSG erfolgte zur Erhaltung des Bachlaufes und der angrenzenden wertvollen Lebensräume sowie aufgrund der Eigenart und Schönheit des Tales.

2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsreich des Vorhabens

2.1 Schutzgut „Menschen“

2.1.1 Wohn- und Erholungsfunktion

Das Plangebiet wird fast vollständig von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingenommen; Wohnbebauung ist innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet liegen gewerblich geprägte Bereiche an der Fellerstraße, in denen auch einige Wohnhäuser vorhanden sind. Darüber hinaus sind im Bereich des Hordtbergs weitere Wohngebäude vorhanden.

Freizeitrelevante Infrastruktur ist innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, das Plangebiet ist jedoch Teil des Felderbachtales, welches ein landschaftlich reizvolles Tal innerhalb des bedeutenden Naherholungsgebietes der Elfringhauser Schweiz zwischen dem Kreis Mettmann und dem Ennepe-Ruhr-Kreis ist.

2.1.2 Menschliche Gesundheit

Luftverunreinigende Stoffe können als Partikel (z. B. Staub), Gase (z. B. Stickstoffdioxid) oder Gerüche auftreten. Unabhängig von der großräumigen, durch gebietsexterne Emissionsquellen verursachten Hintergrundbelastung eines Raumes, kann es durch lokale Emittenten (Gewerbe-, Kleinf Feuerungsanlagen, Kfz-Verkehr) zu Erhöhungen der Grundbelastung kommen.

Nach Richtlinie 2008/50/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa besteht zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Stickstoffdioxid und die Belastung mit Feinstaub ein Grenzwert von 40 µg/m³ bezogen auf ein Kalenderjahr. Hinweise auf eine verkehrsbedingte Überschreitung der Grenzwerte liegen derzeit nicht vor und sind aufgrund der vorhandenen Freiräume und Bebauungsarten (keine geschlossene „schluchtartige“ Bebauung o.ä.) auch nicht zu erwarten. Konkrete Angaben liegen hierzu jedoch nicht vor, da keine Messstelle für Luftqualität in der näheren Umgebung des Plangebietes betrieben wird (s. dazu auch Kap. 2.1.5. Klima/ Lufthygiene).

Akustische Vorbelastungen des Plangebietes bestehen durch den Straßenverkehr sowie durch die gewerblichen Betriebe.

2.2 Schutzgut „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“

2.2.1 Biotoptypen / Vegetation

Für das Plangebiet wurde im April 2015 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Dabei wurden Lebensräume ähnlicher Struktur und biotischer Ausstattung zu einem Typus zusammengefasst, beschrieben und gegenüber andersartigen Biotoptypen abgegrenzt. Die Codierung richtet sich nach der Biotoptypenliste der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Jahr 2008 herausgegeben worden ist.

Das Plangebiet wird fast ausschließlich von Ackerfläche (HA0) eingenommen. Das im Nordosten angrenzende Gewerbegebiet ist weitgehend eingegrünt. Zumeist wurden Nadelgehölze gepflanzt; hauptsächlich Fichten, Kiefern und Thuja. In geringeren Anteilen beigemischt sind Kirsche (*Prunus avium*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Birke (*Betula pendula*), Walnuss (*Juglans regia*) und Weide (*Salix div. spec.*), die sich wahrscheinlich spontan in bzw. am Rand der Nadelgehölzpflanzung angesiedelt haben (BD3 50). Teilweise werden die Gehölzbestände von Gebüschstrukturen aus verschiedenen Rubusarten und Hartriegel (*Cornus sanguinea*) begleitet (BB0 70).

2.2.2 Fauna / planungsrelevante Arten

Für das geplante Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 erarbeitet; die Ergebnisse zum potenziell vorhandenen oder nachgewiesenen Arteninventar werden im Folgenden aufgeführt: Diese Artenschutzprüfung hat sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 bezogen und umfasst somit einen Bereich, der über den der 6. Änderung des FNP hinausgeht.

Säugetiere

Nach Auswertung der Angaben des LANUV zum Messtischblatt (MTB) 4608 (2. Quadrant) sind innerhalb des Plangebietes Vorkommen von folgenden Fledermausarten potenziell möglich (s. dazu auch ASP Stufe 1 - Ökoplan 2015):

Tab. 2: Mögliche Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Plangebietes gemäß ASP

Art		RL D 2009	RL NRW 2010	Einschätzung Status gemäß ASP
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	R	Ng
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	3	Qu, Ng
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>			Qu, Ng
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	G	Ng
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Qu, Ng

Erläuterungen:

RL D Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009)

RL NRW Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in NRW (MEINIG et al. 2010)

Gefährdungskategorie:

2 stark gefährdet	3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen	R durch extreme Seltenheit gefährdet
* nicht gefährdet	D Daten unzureichend
V Vorwarnliste	

Status gemäß ASP:

(Üw)	Überwinterungsquartier potenziell vorhanden
(Qu)	Tages-/Wochenstubenquartier potenziell vorhanden
(Ng)	potenzieller Nahrungsgast

Erfassungen von Fledermäusen innerhalb des Plangebietes wurden nicht durchgeführt. Für die gebäudebewohnenden Arten können potenziell geeignete Quartierstrukturen im Bereich der vorhandenen Bebauung vorhanden sein. Hinsichtlich vorhandener Baumhöhlen ist darauf hinzuweisen, dass die meisten der im Plangebiet vorhandenen größeren Gehölze Fichten sind. Entsprechende Literaturangaben (BUND Mecklenburg-Vorpommern & LUNG M-V 2012, Schürmann & Strätz 2010) schließen bei Fichten, die jünger als 50 Jahre sind, das Vorhandensein geeigneter Quartiere für Fledermäuse (z.B. Baumhöhlen) aus. Die Fichten innerhalb des Plangebietes sind als deutlich jünger einzuschätzen.

Vom Buntspecht beispielsweise wird eine Fichte frühestens im Alter von 50 Jahren als Höhlenbaum angenommen. Bis eine solche Höhle in ausreichender Ausdehnung nach oben hin ausfällt und damit für Fledermäuse als Quartier nutzbar wird, vergehen wiederum mehrere Jahre bis Jahrzehnte. Zudem muss der Stamm auf Höhe einer potenziellen Höhle mindestens einen Durchmesser von 30 - 35 cm aufweisen, um eine ausreichende Stabilität zu gewährleisten.

Vorhandene Laubgehölze im Plangebiet sind durchweg zu jung, um Baumhöhlen aufzuweisen. Für die vorwiegend mit Laubwald bestandenen Hänge des Felderbachtales im Umfeld sind jedoch geeignete Quartiersstrukturen für gehölbewohnende Fledermausarten mit Sicherheit anzunehmen, so dass zumindest eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat möglich ist.

Avifauna

Hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Vogelarten wurden im Jahr 2015 drei Erfassungen (23. April, 20. Mai, 16. Juni) durchgeführt, dabei wurden folgende Arten nachgewiesen:

Tab. 3: Potenziell vorkommende und nachgewiesene Vogelarten innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes

Art		Status	RL D	RL NW	RL SÜBL	Schutz- kategorie
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	*	V	*	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	*	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	*	*	*	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	*	*	*	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ng	*	*	*	§
Elster	<i>Pica pica</i>	Ng	*	*	*	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	*	*	*	§
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	B	*	*	*	§
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	*	V	V	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	*	§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	V	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	*	§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ng	*	*	*	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	*	*	*	§§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Ng	V	3S	3	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	*	*	*	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ng	*	3	3	§§
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ng	*	*	*	§§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng	*	VS	*S	§§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	§

Erläuterungen:

Status:

Ng Nahrungsgast

B Brutvogel im Plangebiet und/ oder im näheren Umfeld

Rote Liste:

RL D Rote Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2008)
 RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2009)
 RL SBL Rote Liste Süderbergland (SUDMANN et al. 2009)

Gefährdungskategorie:

V Vorwarnliste 3 gefährdet
 * nicht gefährdet S Einstufung dank Schutzmaßnahmen

Schutzkategorie:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Fettdruck: planungsrelevante Art

Die Auswertung der Angaben des LANUV zum betreffenden MTB zeigt, dass eine Nutzung als Nahrungshabitat für zahlreiche Vogelarten zu erwarten ist, als potenzielle Nahrungsgäste sind vor allem die aufgeführten Greifvogelarten anzunehmen. Für die Mehlschwalbe sind potenzielle geeignete Strukturen für die Anlage von Brutplätzen innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein konkreter Brutnachweis besteht nicht.

Amphibien

Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien und Reptilienarten innerhalb des Plangebietes wird ausgeschlossen (s. Artenschutzprüfung Ökoplan 2015).

2.2.3 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG „...die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“

Das Plangebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt und nur mit einer geringen Vielfalt ausgestattet. Zudem unterliegt es starken anthropogenen Störwirkungen durch den Verkehr auf den angrenzenden Straßen und die gewerblichen Betriebe an der Feller – bzw. Bonsfelder Straße.

Bedingt durch die angrenzenden vielfältig ausgestatteten Lebensräume nutzen eine ganze Reihe von Arten die Ackerfläche des Plangebietes als Nahrungshabitat, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Schwerpunkte der jeweiligen Lebensraumnutzung innerhalb des angrenzenden LSG und des nahen NSG liegen dürften.

Die nachgewiesenen Brutvogelarten innerhalb des Plangebietes zeigen ein ubiquitäres und vor allem weitgehend störungsunempfindliches Artenspektrum, dementsprechend ist die biologische Vielfalt in Bezug auf die Lebensräume als gering in Bezug auf das vorhandene Arteninventar als mittel einzuschätzen.

2.3 Schutzgut Boden

Im Bereich des Geltungsbereiches liegen gemäß Bodenkarte L 4708 Wuppertal (Geologisches Landesamt NRW 1981) mehrere Bodentypen vor:

Tab. 1: Bodeneinheiten innerhalb des Plangebietes (GEOLOGISCHES LANDESAMT 1981)

Bodeneinheit	Dominanter Bodentyp	Bodenart mit Schichtung
G3	Gley und Nassgley	Schluffiger bis stark schluffiger Lehm z.T. tonig oder schwach kiesig (3-15)

sL31	Pseudogley-Parabraunerde, z.T. Parabraunerde, Braunerde oder Phänoparabraunerde	schwach grusiger lehmiger bis stark lehmiger Schluff (10->20)
sL32	Pseudogley-Parabraunerde, stellenweise Parabraunerde-Pseudogley	schwach grusiger lehmiger bis stark lehmiger Schluff (10->20)
(s)B34	Braunerde, z.T. Pseudogley-Braunerde, meist podsolig	grusig-steiniger schluffiger Lehm bis lehmiger Schluff (4-10)

Die Untere Bodenschutzbehörde führt zu dieser Thematik aus, dass im Planbereich Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit anstehen. Die Böden haben gemäß Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (Stand 2015) eine sehr hohe Regulations- und Pufferfunktion, ein hohes Wasserspeichervermögen und eine sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die aggregierte Bodenfunktionskarte stuft den Bereich der 6. Änderung des FNP daher als Bodenvorbehaltsgebiet ein.

Im Rahmen des Versickerungsgutachtens wurden an verschiedenen Stellen des Geländes Rammkernbohrungen vorgenommen; die Ergebnisse zeigen im Oberboden zumeist schwach sandigen/ kiesigen Schluff. Auffälligkeiten bzw. Hinweise auf Schadstoffbelastungen wurden in keiner der Proben festgestellt; es bestehen keine Hinweise auf belastete Flächen aus dem Altlastenkataster.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. In unmittelbarer Nähe des künftigen Geltungsbereiches fließt jedoch der Felderbach, ein weitgehend naturnaher Bach, dessen Lauf überwiegend innerhalb eines festgesetzten Naturschutzgebietes liegt.

Es bestehen keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete im Bereich des Baches.

2.4.2 Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand im Plangebiet beträgt etwa 1,50m. Wasserschutzonen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Mikroklimatisch liegt das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen Stadtrandklima und Freilandklima. In den Wohnsiedlungen am Hordtberg westlich des Vorhabens sowie an der Bonsfelder Straße können Belastungen in Form von schwachen Wärmeinseln auftreten. Aufgrund der eher lockeren Bebauung und der guten Durchgrünung sind die bioklimatischen Verhältnisse hier jedoch als gut einzustufen. Aufgrund der Topografie des gesamten Bebauungsplangebietes ist zu berücksichtigen, dass ein tatsächlicher Kaltluftabfluss aufgrund der Geländesituation nur in Richtung Bonsfelder Straße und Fellerstraße erfolgen kann.

Lufthygienische Vorbelastungen des Plangebietes resultieren aus dem Verkehr auf der Fellerstraße sowie den benachbarten gewerblich genutzten Flächen.

2.6 Schutzgut Landschaft

Die Freiflächen des Plangebietes liegen am äußersten Rand des Felderbachtales und sind Teil der Kulisse im Umfeld des Felderbachs, einem landschaftlich reizvollen Bachtal innerhalb der sogenannten „Elfringhauser Schweiz“. Insgesamt handelt es sich bei der Umgebung des Plangebietes um eine vielfältig ausgestattete, vergleichsweise naturnahe Kulturlandschaft. Die Flächen des Plangebietes weisen als Teil dieser Kulisse einen ge-

wissen Wert auf, sind jedoch für sich genommen aus landschaftsästhetischer Sicht als geringwertig einzustufen. Weder im Hinblick auf Vielfalt noch auf Naturnähe oder Eigenart weisen sie besondere wertgebende Aspekte auf.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ausgewiesene Baudenkmäler oder ältere erhaltenswerte Bausubstanz sind innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des FNP nicht vorhanden.

Als sonstiges Sachgut ist eine Hauptwasserleitung von Gelsenwasser zu nennen, die das Plangebiet durchzieht.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung – Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgut Menschen

Durch das Ingenieurbüro Andreas Rehm ist im Jahr 2016 eine schalltechnische Voruntersuchung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 – Fellershof – erarbeitet worden (s. Anlage 1).

Gewerbelärm

Die Beurteilung des Gewerbelärms erfolgt nach der TA Lärm. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete betragen 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts. Die Richtwerte sind durch alle Gewerbebetriebe gemeinsam einzuhalten. Ergebnis der Betrachtung ist, dass im gesamten Plangebiet die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden.

Verkehrslärm

Die Beurteilung des Verkehrslärms erfolgt auf der Grundlage der DIN 18005 Teil 1. Die schalltechnischen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete betragen 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Verkehrslärmes innerhalb des Nachtzeitraums entlang der Fellerstraße Beurteilungspegel von mehr als 45 dB (A) zu erwarten sind. Dies wird zur Folge haben, dass durch den Bebauungsplan für die Fassaden entlang der Fellerstraße Festsetzungen vorgenommen werden, die für die Schlafräume schallgedämmte Lüftungsanlagen vorsehen. Die Beurteilungspegel von 55 dB (A) tagsüber werden eingehalten.

Erhebliche Auswirkungen sind – unter Berücksichtigung der vorgesehenen passiven Schallschutzmaßnahmen - nicht zu erwarten.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Für den Bereich der für die Wohnbebauung vorgesehen ist, wird im Bereich der Gebäude, Zufahrten und Straßen eine dauerhafte Versiegelung vorgenommen. Diese Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sind im Sinne der Eingriffsregelung zu bewerten. Diese Bilanzierung und Bewertung wird bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen.

Gemäß vorliegender Artenschutzprüfung ergeben sich keine Tötungen oder Verletzungen, kein Verlust von Lebensstätten oder eine erhebliche Störung von planungsrelevanten Arten. Gleichwohl geht ein Teil-Nahrungshabitat vor allem für Greifvögel und Schwalbenarten verloren. Aufgrund der Tatsache, dass im Umfeld weiträumig Freiflächen bestehen, ist die Ackerfläche des Plangebietes nicht als essentieller Habitatbe-

standteil einzustufen; ein Ausweichen auf angrenzende Lebensräume zur Nahrungssuche ist möglich.

Nutzungsbedingt werden sich anthropogene Störwirkungen auf das Plangebiet ausweiten. Da der Geltungsbereich bereits im Ausgangszustand anthropogenen Störwirkungen unterliegt (optische und akustische Störwirkungen durch den Verkehr auf den angrenzenden Straßen und Fußwegen, Nutzung der ansässigen Gewerbebetriebe, optische Störwirkungen durch Lichtemissionen) ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung angrenzender Lebensräumen auszugehen.

3.3 Schutzgut Boden

Für den Boden ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen in den Bereichen, die dauerhaft versiegelt werden. Für den Bereich der 6. Änderung ist hiervon der Bereich betroffen, der für die Wohnnutzung vorgesehen ist (vgl. Abb. 1). Der Bereich der 6. Änderung ist ca. 9.400qm groß, davon sind etwa 3.400qm als Versickerungsfläche vorgesehen.

Das bedeutet, dass ca. 6.000qm für die Entwicklung von Wohnbebauung vorgesehen sind. Die tatsächlich versiegelte Fläche wird deutlich kleiner sein, da in dieser Fläche auch z.B. Gärten und Vorgärten enthalten sind. Zudem ist aufgrund der in einem Wohngebiet vorgesehenen üblichen Grundflächenzahl von 0,4 mit einer geringeren Versiegelung zu rechnen als bei einem hier ursprünglich vorgesehenen Gewerbegebiet, für das üblicherweise eine Grundflächenzahl von 0,8 vorgesehen wird.

Die aggregierte Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann stellt hier Bodenvorbehaltsgebiete dar und weist diesem Boden somit eine hohe Schutzwürdigkeit zu.

Die ökologische Bewertung der Böden wird im landschaftspflegerischen Begleitplan für den Bebauungsplan Nr. 131 detailliert vorgenommen. Die Betroffenheit von schutzwürdigen Böden wird in der Eingriffsbilanzierung mit einer Aufwertung des Biototyps berücksichtigt.

3.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Grundsätzlich verringert sich durch die vorgesehene Nutzung die Grundwasserneubildungsrate. Dieser Effekt kann aber durch die Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser vor Ort gemindert werden. Zu diesem Zweck ist die Fläche für die Versickerung im Plangebiet vorgesehen. Den Vorgaben des §51a des Landeswassergesetzes des Landes NRW kann somit entsprochen werden.

Oberflächengewässer

Es sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden und somit auch nicht betroffen. Eine Einleitung in den Felderbach ist nicht geplant.

3.5 Schutzgut Klima / Luft

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes lassen sich keine relevanten Änderungen der klimatischen Verhältnisse im Umfeld prognostizieren. Auch durch den durch das Wohngebiet erzeugten Verkehr sind keine erheblichen zusätzlichen Belastungen zu erwarten.

3.6 Schutzgut Landschaft

Die vorgesehene Wohnbebauung stellt eine Ausweitung des Siedlungsraumes und eine Arrondierung des Siedlungsrandes dar. Im südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes (außerhalb des Bereiches der 6. Änderung des FNP) ist eine landschaftsgerechte

Eingründung des neuen Wohngebietes vorgesehen. Erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben sich durch das geplante Vorhaben nicht.

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß des Standes der derzeitigen Bauleitplanung wird die Hauptwasserleitung von Gelsenwasser in die neue Erschließungsstraße verlegt und die Trasse inklusive Schutzstreifen wird im Bebauungsplan gesichert. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

3.8 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei Durchführung der beabsichtigten Entwicklung des Gebietes ergeben sich bei den Schutzgütern überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen. Eine Ausnahme bildet hier das Schutzgut „Boden“. Durch die Einstufung als Bodenvorbehaltsgebiet und die im Bereich der Wohnbebauung vorzunehmende Versiegelung erfolgt hier eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen. Diesem Umstand soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die schutzwürdigen Böden bei der Eingriffsregelung besonders berücksichtigt werden sollen.

Ein weiterer Belang wird die Berücksichtigung des Verkehrslärmes im Bereich der Fellerstraße sein. Diese Beeinträchtigungen können aber durch das Vorsehen von passiven Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden zur Fellerstraße deutlich gemindert werden.

4 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Für die Ebene des Flächennutzungsplanes kann als alternative Lösungsmöglichkeit die Beibehaltung der gewerblichen Baufläche bzw. die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche im FNP angesehen werden.

In der Begründung wird ausführlich erläutert, dass die Flächen für eine gewerbliche Entwicklung als nicht geeignet angesehen werden müssen. Eine Darstellung als landwirtschaftliche Fläche ist nicht vorgenommen worden, da die Stadt Velbert in Kombination mit der benachbarten Wohnbaufläche (s. BPlan Nr. 131 – Fellershof -) an diesem Standort ein attraktives Angebot von differenzierten Wohnformen entwickeln kann. Der Standort eignet sich aufgrund der Nähe zum SPNV, Nahversorgung sowie Bildungseinrichtungen sowohl für junge Familien als auch für das ältere Menschen.

Aufgrund der guten Eignung dieses Standortes für die Entwicklung eines Wohngebietes soll dieser Entwicklung der Vorrang gegenüber dem Erhalt landwirtschaftlicher Fläche gegeben werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches sowie der Änderung von gewerblicher Baufläche in Wohnbaufläche keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich des Eingriffes darstellbar.

Die konkreten Maßnahmen werden auf der Grundlage der im Bebauungsplan Nr. 131 vorgesehenen Festsetzungen bestimmt. Zu berücksichtigen sein werden hier vor allem der passive Schallschutz für die Wohngebäude mit den Fassaden zur Fellerstraße und die Berücksichtigung der teilweisen Versiegelung im Bodenvorbehaltsgebiet, die in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung besondere Berücksichtigung erfahren soll.

Zudem soll zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Siedlungsrand eine Eingrünung des Wohngebietes erfolgen. Die konkrete Festsetzung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Unabhängig von der Darstellung der Fläche im FNP ergibt sich die Notwendigkeit, dass bei der Entwicklung der bereits im FNP ausgewiesenen benachbarten Wohnbaufläche, im Bereich der 6. Änderung des FNP eine Versickerungsmulde errichtet werden müsste. Die verbleibende gewerbliche Baufläche würde sich deutlich verkleinern und die Aussichten auf eine gewerbliche Entwicklung würden sich weiter verringern.

Falls die 6. Änderung des FNP nicht durchgeführt wird, würde der FNP für diesen Bereich weiterhin gewerbliche Baufläche darstellen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Zielsetzung Gewerbe wäre weiterhin möglich. Es wäre theoretisch auch möglich, dass sich auf der gesamten Fläche eine gewerbliche Entwicklung vollziehen würde. Dann wäre mit einem deutlich höherem Versiegelungsgrad zu rechnen, als dies bei der derzeit beabsichtigten Planung der Fall wäre.

Falls weder eine gewerbliche Entwicklung noch die Entwicklung eines Wohngebietes bzw. Errichtung einer Versickerungsmulde erfolgen würde, ist von einer weitgehenden Erhaltung des derzeitigen Zustandes bzw. der Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es ergaben sich keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.

8 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß §4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, von der Stadt als Träger der Bauleitplanung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind die genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach §4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Sofern sich nach Inkrafttreten des Bauleitplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß §4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Stadt Velbert beabsichtigt eine ca. 0,9 ha große Fläche im Flächennutzungsplan zukünftig nicht mehr als gewerbliche Baufläche, sondern als Wohnbaufläche darzustellen. Erforderlich wird diese Änderung, da diese Flächen teilweise für die Anlage einer Versickerungsmulde für das südwestlich geplante Wohngebiet benötigt werden. Der verbleibende Teil der Fläche ist für eine gewerbliche Nutzung nicht mehr geeignet, so dass dieser Bereich in die Wohngebietsentwicklung einbezogen werden soll.

Bei Durchführung der beabsichtigten Entwicklung des Gebietes ergeben sich bei den Schutzgütern überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen. Eine Ausnahme bildet hier das Schutzgut „Boden“. Durch die Einstufung als Bodenvorbehaltsgebiet und die im Bereich der Wohnbebauung vorzunehmenden Versiegelung erfolgt hier eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen. Diesem Umstand soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die schutzwürdigen Böden bei der Eingriffsregelung besonders berücksichtigt werden sollen.

Ein weiterer Belang wird die Berücksichtigung des Verkehrslärmes im Bereich der Fellerstraße sein. Diese Beeinträchtigungen können aber durch das Vorsehen von passiven Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden zur Fellerstraße deutlich gemindert werden, so dass für das Schutzgut Mensch dann keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr zu erwarten sind.

III. Beteiligungsverfahren

1. Aufstellung des Planverfahrens

Die Aufstellung des Planverfahrens ist in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 03.05.2016 beraten und beschlossen worden. Die Aufstellung des Planverfahrens ist im Amtsblatt der Stadt Velbert am 31.05.2016 bekannt gemacht worden.

2. Beteiligung der Behörden

2.1 Landesplanerische Abstimmung

Die landesplanerische Abstimmung gemäß §34 Abs.1 Landesplanungsgesetz ist im Dezember 2015 beantragt worden. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 22.03.2016 mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Flächennutzungsplan-Änderung keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

Die landesplanerische Anpassung gemäß §34 Abs.5 Landesplanungsgesetz ist mit Schreiben vom 01.06.2016 beantragt worden. Mit Schreiben vom 08.07.2016 hat die Bezirksregierung Düsseldorf mitgeteilt, dass gegen den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

2.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden

In der folgenden Tabelle sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgelistet, die Online bzw. mit Schreiben am 07.01.2016 von der Aufstellung des Planverfahrens unterrichtet und aufgefordert worden sind, zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie über beabsichtigte und eingeleitete Planungen und Maßnahmen bis zum 11.02.2016 Stellung zu nehmen. Falls in diesem Verfahrensschritt eine Stellungnahme von der jeweiligen Behörde einging, ist diese mit dem Eingangsdatum unter der Nr. (1) vermerkt worden.

In diesem Zeitraum gingen vier Stellungnahmen ein, in denen Anregungen zum Vorentwurf gemacht worden sind. Die dazu vorgenommene Abwägung kann der Tabelle auf Seite 26ff. entnommen werden.

2.3 Beteiligung zum Planentwurf

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung am 31.05.2016 in der Zeit vom 08.06.2016 bis 07.07.2016. Die in der Tabelle aufgelisteten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung Online bzw. mit Schreiben vom 01.06.2016 unterrichtet und aufgefordert worden bis zum 07.07.2016 Stellung zu nehmen.

Die in diesen Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen sind mit Eingangsdatum unter der Nr. (2) vermerkt. In diesem Zeitraum ging keine Stellungnahme ein, in der Anregungen zum Planentwurf vorgetragen worden sind.

	<i>Behörde</i>	<i>Stellungnahme ohne Anregung vom:</i>	<i>Stellungnahme mit Anregung vom:</i>
(1)	Amprion	12.01.2016	
(2)		07.06.2016	
(1)	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW NL Düsseldorf		
(2)			
(1)	Baugenossenschaft Niederberg eG		
(2)			
(1)	Bezirkregierung Arnberg Dez.65 Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen (10/2008)	26.01.2016	
(2)			
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst-		
(2)		03.06.2016	
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 26 (68)59 – Luftverkehr -		
(2)	(über Dez. 53)	05.07.2016	
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 33 69 – Ländl. Entwicklung, Bodenordnung		
(2)	(über Dez. 53)	05.07.2016	
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 53- Immissionsschutz als koordinierendes Dezernat	26.01.2016	
(2)		05.07.2016	
(1)	BRW (Bergisch-Rheinischer Wasserverband)	01.02.2016	
(2)		21.06.2016	
(1)	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement D'dorf	08.01.2016	
(2)		03.06.2016	
(1)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
(2)			
(1)	BVR (Busverkehr Rheinland GmbH)		
(2)			
(1)	DB Services Immobilien GmbH NL – Köln Liegenschaftsmanagement	11.01.2016	
(2)		03.06.2016	
(1)	Deutsche Telekom AG Technikniederl.Siegen Ressort BBN 22, W'tal		
(2)			
(1)	Eisenbahn Bundesamt – Außenst. Essen -		
(2)		01.06.2016	
(1)	Erzbistum Köln t		
(2)			
(1)	Essener Verkehrs -AG		
(2)			
(1)	Ev. Kirche im Rheinland - Landeskirchenamt		
(2)			
(1)	Finanzamt Velbert		
(2)			
(1)	Gelsenwasser	14.01.2016	
(2)		09.06.2016	

(1)	Handwerkskammer Düsseldorf	11.01.2016		
(2)		02.06.2016		
(1)	Industrie- und Handelskammer		28.01.2016	
(2)		04.07.2016		
(1)	Kreisverwaltung Mettmann		29.01.2016	
(2)		05.07.2016		
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Krefeld -			
(2)				
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Wesel -	14.01.2016		
(2)		29.06.2016		
(1)	Landesbetrieb Straßenbau - Straßen NRW - Planungs- und Baucenter Ruhr			
(2)				
(1)	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land	22.01.2016		
(2)		24.06.2016		
(1)	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Mettmann in Lindlar			
(2)				
(1)	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -			
(2)				
(1)	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland -			
(2)				
(1)	Neuapostolische Kirche NRW			
(2)				
(1)	PLEdoc GmbH		25.01.2016	
(2)		08.06.2016		
(1)	Regionalverband Ruhr			
(2)				
(1)	Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband e.V.			
(2)				
(1)	Rheinkalk GmbH & Co. KG	11.01.2016		
(2)		06.06.2016		
(1)	Ruhrverband - Regionalbereich West -			
(2)		17.06.2016		
(1)	RWW	11.02.2016		
(2)		13.06.2016		
(1)	Spar und Bauverein eG Velbert			
(2)				
(1)	Stadt Essen			
(2)				
(1)	Stadt Hattingen			
(2)		01.06.2016		
(1)	Stadt Heiligenhaus	29.01.2016		
(2)		14.06.2016		
(1)	Stadt Wuppertal	07.01.2016		
(2)		01.06.2016		
(1)	Stadt Wülfrath			
(2)				
(1)	Stadtwerke Heiligenhaus (für V.-West)			
(2)				

(1)	Stadtwerke Velbert GmbH		01.02.2016	
(2)		13.06.2016		
(1)	Thyssengas GmbH	08.01.2016		
(2)				
(1)	Unitymedia NRW GmbH	18.01.2016		
(2)		14.06.2016		
(1)	Versatel West Deutschland GmbH			
(2)				
(1)	Westnetz GmbH Dokumentation Dortmund	07.01.2016		
(2)		01.06.2016		
(1)	Westnetz GmbH Bereich Transportnetz Gas			
(2)				
(1)	Westnetz GmbH Regionalzentrum Recklinghausen			
(2)				
(1)	Wohnungsbaugesellschaft mbH Velbert			
(2)				
(1)	WSW (Wuppertaler Stadtwerke)	21.01.2016		
(2)		20.06.2016		

Die folgende Tabelle gibt eine inhaltliche Übersicht über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB. Zudem werden die getroffenen Abwägungsvorschläge aufgeführt.

Stellungnahmen, während der frühzeitigen Behördenbeteiligung		
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Industrie- und Handelskammer (IHK) vom 28.01.2016</p>	<p>Wie der Begründung zur 6. Änderung des FNP unter Punkt 7 „Immissionen“ entnommen werden kann, soll ein Lärmgutachten für den Änderungsbereich erst im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Fellershof“ vorgelegt werden. Das sei aus Sicht der IHK zu spät, da sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Änderungsbereich Unternehmen befinden würden. Sollten von diesen Unternehmen Emissionen ausgehen, die nicht den nach TA Lärm zulässigen Lärmwerten für ein Wohngebiet entsprechen würden, würde ein Konfliktpotenzial geschaffen, dass sich möglicherweise nur auf Kosten der Standortsicherheit der ansässigen Betriebe lösen lasse. Deshalb sei bereits mit im Zusammenhang mit dem vorgelegten FNP-Änderungsverfahren ein Lärmgutachten beizubringen. Sollte der Gutachter ein Konfliktpotenzial ermitteln, sei darzulegen, wie dieses auf Ebene des Bebauungsplanes gelöst werden könne. Es wird darauf hingewiesen, dass der FNP als vorbereitender Bauleitplan die planerischen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes schaffe. Deshalb seien bereits auf dieser Ebene mögliche Konflikte auszuschließen bzw. im Falle von Konflikten Lösungsoptionen auf B-Planebene darzustellen. Anderenfalls sei eine sachgerechte Abwägung nicht möglich.</p> <p>Dem Punkt 1 der Begründung sei zu entnehmen, dass die ausgewiesene Gewerbefläche an der Fellerstraße deshalb um 0,9 ha zu Gunsten einer Wohnbebauung reduziert werden soll, weil im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken realisiert werden müsse. Aus Sicht der Stadt Velbert sei die gewerblich ausnutzbare Fläche zu klein, und daher nicht ausreichend marktfähig. Vorschläge für eine</p>	<p>Die 6. Änderung des FNP der Stadt Velbert wird parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 - Fellershof – betrieben. Der Bereich der 6. Änderung umfasst dabei aber nur einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.</p> <p>Für den Bebauungsplan ist ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet worden, dass sich detailliert mit den gewerblichen Bestandsbetrieben auseinandersetzt.</p> <p>Bezüglich des Gewerbelärms trifft das Gutachten folgende Aussagen: Die Beurteilung des Gewerbelärms erfolgt nach der TA Lärm. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete betragen 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts. Die Richtwerte sind durch alle Gewerbebetriebe gemeinsam einzuhalten. Ergebnis der Betrachtung ist, dass im gesamten Plangebiet die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden.</p> <p>Aus Sicht der gewerblichen Betriebe ist ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung, dass auch keine Einschränkung der gewerblichen Betriebe durch die neue Wohnbebauung entsteht. Die gewerblichen Betriebe sind in ihrer Entwicklung bereits durch die bestehenden Wohngebäude eingeschränkt.</p> <p>Dass die Fläche eine sehr geringe Eignung aufweist, zeigt sich auch daran, dass dieser Bereich bereits seit den 1970er Jahren im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt war. Eine gewerblich Entwicklung in den letzten 40 Jahren hier aber nicht angestoßen werden konnte.</p> <p>Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes ist das gesamte</p>

	<p>marktfähige Ersatz-Gewerbefläche an anderer Stelle im Stadtgebiet würden sich in der Erläuterung nicht finden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Velbert in ihrer Stellungnahme zum Regionalplan gegenüber der Bezirksplanungsbehörde geltend mache, dass ein Bedarf von 18 ha GIB gesehen werde, der aber im Stadtgebiet nicht verortet werden könne. Die Stadt Velbert bitte daher um Aufnahme dieser 18 ha in das sog. Flächenbedarfskonto des Regionalplanentwurfes.</p> <p>Da die in Rede stehende Umwandlungsfläche nicht in einem GIB, sondern in einem ASB liege, sollte die Kommune angesichts der GIB-Knappheit, die langfristig erwartet werde, diese Fläche dort innerhalb ihrer ASB neu ausweisen, wo sie an ein bestehendes Gewerbegebiet anknüpfen könne. Nur so werde sicher gestellt, dass sich das von der Stadt prognostizierte Gewerbeflächendefizit nicht weiter vergrößere. Deshalb fordert die IHK im Sinne einer sachgerechten Abwägung zu diesem Thema eine transparente Aussage in der Begründung.</p> <p>Die IHK stimme der 6. FNP-Änderung zu, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) gutachterlich nachgewiesen werde, das eine Wohnbebauung mit dem benachbarten gewerblichen Bestand vereinbar ist und 2) die rund 0,9 ha große Gewerbefläche, die durch die Umwidmung von Gewerbefläche in Wohnbaufläche für gewerbliche Ansiedlung verloren geht, an einer anderen marktfähigen Stelle im Stadtgebiet neu ausgewiesen werden wird. Kann die Kommune keinen marktfähigen Ersatz schaffen, sind die Gründe hierfür in der Begründung transparent darzulegen. 	<p>Stadtgebiet hinsichtlich geeigneter GIB-Reserven untersucht worden. Eine wesentliche Erweiterung von GIB-Darstellungen soll im Regionalplan und nachfolgend auch im FNP, im Bereich südlich der Langenberger Straße in Velbert-Mitte erfolgen. Diese Fläche ist aufgrund ihrer Lage zu dem bestehenden Gewerbegebiet Röbbbeck, der guten Autobahnanbindung sowie den topografischen Gegebenheiten als gut geeignet anzusehen.</p> <p>Ein konkreter Alternativstandort für die umzuwandelnde Fläche ist derzeit nicht erkennbar, das bestehende GIB-Defizit von ca. 17,5 ha würde auf ca. 18,4 ha anwachsen. Die Stadt Velbert hat im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung beantragt die derzeit nicht im Stadtgebiet darstellbaren GIB-Flächen in das Flächenbedarfskonto einzubuchen. Ziel ist es, in den nächsten Jahren mögliche GIB-Standorte im Stadtgebiet zu prüfen und bei Eignung der Standorte diese durch eine Regionalplanänderung als GIB darzustellen.</p>
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Industrie- und Handelskammer (IHK)	Die IHK nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie der beigefügten schalltechnischen Untersu- 	Auf eine Abwägung kann verzichtet werden, da keine Bedenken mehr gegen den Entwurf der 6. Änderung des FNP vorgebracht wer-

<p>vom 04.07.2016</p>	<p>chung zu entnehmen ist, ist die neu geplante Wohnbebauung mit dem benachbarten gewerblichen Bestand vereinbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die rund 0,9 ha große Gewerbefläche, die durch die Umwidmung von Gewerbeflächen in Wohnbaufläche für gewerbliche Ansiedlungen verloren geht, kann nach Aussagen der Stadt Velbert zwar nicht zeitnah ausgeglichen werden. Die Kommune setzt sich aber im Rahmen der Regionalplanaufstellung dafür ein, dass diese 0,9 ha auf das GIB-Defizit der Stadt Velbert angerechnet werden und der Kommune auf dem Flächenbedarfskonto der Regionalplanungsbehörde gut geschrieben werden. <p>Vor dem Hintergrund des Vorgenannten bestehen gegen die FNP-Änderung keine Bedenken.</p>	<p>den.</p>
<p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB</p>		
<p>Behörde / TÖB</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Kreis Mettmann vom 07.01.2016</p>	<p><u>Untere Wasserbehörde</u> Die geplante Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem sollte möglichst bis zum nächsten Planungsschritt mit der Unteren Wasserbehörde Mettmann abgestimmt werden.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Im Planungsbereich stünden Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Aufgrund ihrer bodenphysikalischen Kennwerte und der Wasserverhältnisse seien sie gemäß Vorsorgegrundsatz des §1 LBodSchG zu schützen, d.h. zu erhalten und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktion beeinträchtigen oder zerstören können. Aus landwirtschaftlicher Sicht hätten die o.g. Böden eine sehr gute Leistungsfähigkeit, seien als Vorrangflächen für die Landwirtschaft zu betrachten und dementsprechend zu schützen.</p> <p>Die vorrausichtlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden seien im noch zu erstellenden Umweltbericht zu</p>	<p>Die Abstimmung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Flächen für eine Siedlungsentwicklung ist bereits bei der Neuaufstellung des FNP einer Abwägung zugeführt worden. Durch die 6. Änderung des FNP wird keine bisher als Freiraum dargestellte Fläche geändert, sondern eine im bisherigen FNP als gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche in eine Wohnbaufläche geändert.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes wird eine Abwägung hinsichtlich der in Anspruch genommenen Böden vorgenommen. Für den Bebauungsplan 131 – Fellershof – wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erarbeitet.</p>

	<p>berücksichtigen und im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu bewerten und ggf. bodenbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen.</p> <p>Als Arbeitshilfe könne die beiliegende Tabelle „Angaben zum Bodenschutz“ dienen. Es wird angeregt, diese im Rahmen des Umweltberichtes zu nutzen.</p> <p><u>Kreisgesundheitsamt</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die Situation bezüglich der Lärmimmissionen im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 131 „Fellershof“ berücksichtigt wird.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u> Da noch kein Umweltbericht sowie keine Artenschutzprüfung und kein landschaftspflegerischer Fachbeitrag vorliegen würden, könne noch keine fachtechnische Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Es werden aber folgende Hinweise gegeben: Sollten aufgrund der Eingriffsintensität externe Maßnahmen erforderlich sein, wird angeregt, diese konkret zu benennen und inhaltlich mit der ULB abzustimmen.</p> <p>Bei der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung sollte die Handlungsempfehlung: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Landes NRW vom 22.12.2010 beachtet werden.</p> <p><u>Planungsrecht</u> Der Entwurf des neuen Regionalplanes stelle das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie von der Stadt Velbert beantragt, bestünden keine landesplanerischen Bedenken .</p>	<p>Die Schutzwürdigkeit des Bodens, der sich in der Kategorie „Bodenvorbehaltsgebiet“ ausdrückt, wird in der Eingriffsbilanzierung dadurch Rechnung getragen, dass dies mit einer Aufwertung des Biotoptyps berücksichtigt wird.</p> <p>Für den Bebauungsplan Nr. 131 wird ein schalltechnisches Gutachten aufgestellt, dass die Grundlage für die Festsetzungen im Bebauungsplan sein wird.</p> <p>Eine Eingriffsbilanzierung wird nicht im Rahmen der FNP-Änderung, sondern für den Bebauungsplan Nr. 131 aufgestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt auch die Festsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Für die Aufstellung des Bebauungsplanes 131 ist eine Artenschutzprüfung erarbeitet worden, deren Ergebnisse auch für das Verfahren zur 6. Änderung des FNP verwendet werden können..</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Mettmann vom 04.07.2016	<p><u>Untere Wasserbehörde</u> Es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Kreisstraßenbauamt</u> Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Kreisgesundheitsamt</u> Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u> Es wird auf die unter Punkt 3.1 der Artenschutzprüfung aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Bedenken werden nicht geäußert</p> <p><u>Planungsrecht</u> Gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.</p>	Auf eine erneute Abwägung kann verzichtet werden, die in der Stellungnahme gegeben Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stadtwerke Velbert vom 01.02.216	<p>Für die Stromversorgung besteht die Notwendigkeit, eine Kabelverbindung zu der Transformatorenstation auf der Fellerstraße zu schaffen. Daher würde von dem geplanten Kreisverkehr über das für die Versickerung angedachte Gelände eine Kabeltrasse benötigt. Zu dieser benötigten Kabelverbindung werden noch detailliertere Angaben gemacht.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass die für die Kabelverteiler erforderlichen Standorte aufgrund der fortgeschrittenen Planung nun präziser zu nennen seien. Diese</p>	Die Stellungnahme der Stadtwerke Velbert bezieht sich auf Regelungstatbestände, die nicht im Flächennutzungsplan, sondern im Bebauungsplan zu regeln sind. Die Stadtwerke werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 131 ebenfalls beteiligt und die Anregungen werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

	Standorte sind in der beigefügten Anlage gekennzeichnet. Die Stadtwerke weisen zudem auf die Anregungen hin, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 131 vorgetragen worden sind.	
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stadtwerke Velbert vom 13.06.2016	Es werden keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der FNP-Änderung vorgetragen.	Auf eine Abwägung kann verzichtet werden, da keine Bedenken gegen den Entwurf der 6. Änderung des FNP vorgebracht werden.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
PLEdoc GmbH vom 25.01.2016	Die PLEdoc GmbH ist von der Open Grid Europe GmbH und der GasLINE GmbH & Co.KG mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Der Verlauf der außer Betrieb befindlichen Ferngasleitung sei aus deklaratorischen Gründen anhand der beigefügten Bestandspläne in den FNP zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Bei Änderungen des FNP sei das beigefügte Merkblatt zu beachten. In dem Merkblatt wird darauf hingewiesen, dass die Leitungen in einem 8m breiten Schutzstreifen liegen und dieser bei den Planungen zu beachten und nachrichtlich in den FNP zu übernehmen sei.	Die Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH verläuft laut den beigefügten Plänen innerhalb der Fellerstraße, die außerhalb des Geltungsbereichs 6. Änderung des FNP liegt. Der Schutzstreifen liegt in Teilbereichen innerhalb des Geltungsbereiches. Bauliche Maßnahmen sind in diesem Bereich jedoch nicht vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 131, der parallel zur 6. Änderung des FNP aufgestellt wird, setzt entlang der Fellerstraße im Bereich der zukünftigen privaten Grundstücke einen Pflanzstreifen (Anpflanzen einer Hecke) zur Ortsrandeingrünung fest. Gemäß dem in der Stellungnahme genannten Merkblatt sind Pflanzmaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens nicht ausgeschlossen. Die Ferngasleitung ist im gültigen FNP dargestellt. Die Darstellung eines 8m breiten Schutzstreifens ist im Maßstab 1:10.000 aus Gründen der Lesbarkeit des Planes jedoch nicht möglich. (8m entsprechen 0,8mm).
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
PLEdoc GmbH vom 08.06.2016	Die PLEdoc GmbH erklärt sich mit dem gemachten Abwägungsvorschlag zu der Stellungnahme vom 25.01.2016 einverstanden. Es werden Hinweise gegeben, die bei evtl. anschließenden Bauvorhaben zu berücksichtigen sind.	Auf eine Abwägung kann verzichtet werden, da keine Bedenken gegen den Entwurf der 6. Änderung des FNP vorgebracht werden.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit vorhergehender Bekanntmachung vom 30.11.2015 im Amtsblatt der Stadt Velbert am 09.12.2015 in Form einer öffentlichen Veranstaltung. Im Anschluss an die Veranstaltung hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit bis zum 16.12.2015 Stellungnahmen abzugeben.

Zu der vorgesehenen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgetragen.

Zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 131 – Fellershof - ging eine private Stellungnahme ein, in der u. a. auch die Wirksamkeit des gültigen Flächennutzungsplanes in Frage gestellt wird. Diese Stellungnahme wird im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 abgewogen, da die Stellungnahme vor allem die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 131 in Frage stellt und den Belang „Schutz von Natur und Landschaft“ nicht ausreichend berücksichtigt sieht.

3.2 Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Die Öffentlichkeit wurde durch die Bekanntmachung am 31.05.2016 über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom 08.06.2016 bis 07.07.2016 informiert. In dieser Zeit ging keine private Stellungnahme ein.

Velbert, Dezember 2016

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. (Bensch)
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Anlagen:

- 1) Ingenieurbüro Andreas Rehm (2014) - Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 131 – Fellershof – vom 11.03.2016
- 2) ÖKOPLAN (2016) – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 131 – Fellershof –
- 3) ÖKOPLAN (2016) – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 131 – Fellershof – der Stadt Velbert –